

Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung

1. Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung wird von der Ausländerbehörde entgegengenommen, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist.

2. Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde nimmt anhand Ihrer Angaben eine Bonitätsprüfung vor. Hierzu sind ausreichende Nachweise über Ihr Einkommen sowie ggf. das Einkommen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Familienangehörigen erforderlich. Hintergrund hierfür ist, dass die Berechnung anhand der Pfändungsfreigrenzen des § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) vorzunehmen ist und in diese auch die Zahl der Unterhaltsberechtigten des Einladenden mit einfließt.

Ausgaben wie beispielsweise Kredit- oder Unterhaltsverpflichtungen sind allgemein in Abzug zu bringen.

Die maßgeblichen Sätze nach § 850c ZPO betragen seit dem 01.07.2019

- 1.178,59 € für eine Person ohne unterhaltsberechtigte Angehörige,
- plus 443,57 € für den ersten unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie
- plus 247,12 € jeweils für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Unterhaltsberechtigte Angehörige sind in der Regel der Ehegatte sowie die mit im Haushalt lebenden Kinder, sofern diese nicht jeweils selbst ein Einkommen mindestens in Höhe der Pfändungsfreigrenze für eine Person (derzeit also 1.178,59 € monatlich) erzielen. Aus diesem Grund ist neben den Nachweisen zum Einkommen des Einladenden ggf. auch die Vorlage der Einkommensnachweise der mit im Haushalt lebenden Angehörigen erforderlich. Außerdem wird auch der Gast bzw. werden die Gäste als Unterhaltsberechtigte in die Berechnung mit aufgenommen.

Berechnungsbeispiele:

- a) Ein Alleinstehender lädt eine Person ein 1.178,59 € (Einlader) plus 443,57 € (Gast) plus 100,00 € (Aufschlag für etwaige Pfändung) ergibt ein nachzuweisendes Nettoeinkommen von mindestens 1.722,16 € monatlich
- b) Ein Alleinverdiener mit Ehefrau lädt zwei Personen ein 1.178,59 € (Einlader) plus 443,57 € (Ehefrau ohne eigenes oder mit nur geringem Einkommen) plus 247,12 € (1. Gast) plus 247,12 € (2. Gast) plus 200,00 € (Aufschlag für etwaige Pfändung) ergibt ein nachzuweisendes Nettoeinkommen von mindestens 2.316,40 € monatlich.

Als Einkommensnachweis kommen **insbesondere** folgende Unterlagen in Frage:

- die letzten drei Verdienstbescheinigungen bzw. eine aktuelle Rentenmitteilung des Einladenden
- aktueller Arbeitslosengeldbescheid (nur Arbeitslosengeld I)
- aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters – bitte unbedingt entsprechenden Vordruck der hiesigen Ausländerbehörde verwenden (erhältlich unter Tel.: 09123 950 - 6289 / 6290 / 6291 oder www.nuernberger-land.de).

Für längerfristige Aufenthalte über drei Monate hinaus sind daneben auch Nachweise über die Unterkunftskosten (Mietvertrag, Nachweis über aktuelle Mietzahlung bzw. Nachweise über Wohneigentum und über die laufenden Belastungen sowie in beiden Fällen Nachweise über die Nebenkosten) erforderlich.

Grundsätzlich gilt aufgrund der bundesweit neu gefassten Vorgaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass die Bonitätsprüfung weitaus mehr einzelfallbezogen durchzuführen ist. Bitte setzen Sie sich deshalb im Vorfeld ggf. mit der Ausländerbehörde insbesondere hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit und der erforderlichen Nachweise in Verbindung. Wir dürfen auch um Verständnis bitten, dass sich ggf. erst bei Ihrer Vorsprache aufgrund des Einzelfalls noch weiterer Klärungsbedarf ergibt.

3. Sicherheitsleistung

Sollte aufgrund der obigen Prüfung die Bonität nicht bestätigt werden können besteht noch die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die sollte in aller Regel in Form einer Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgen. Bitte setzen Sie sich hierfür aber unbedingt vorher mit der Ausländerbehörde in Verbindung, insbesondere um die Bankverbindung und ein entsprechendes Aktenzeichen zu erhalten.

Als Sicherheitsleistung ist bei Besuchsaufhalten derzeit ein Betrag von 3.000 € je Gast zu hinterlegen.

Bitte geben Sie in diesen Fällen unbedingt Ihre Bankverbindung auf dem Antragsformular mit an und teilen Sie uns etwaige Änderungen bis zur Rückerstattung der Sicherheitsleistung, welche nur per Überweisung erfolgen kann, unaufgefordert zuverlässig mit.

In den Fällen mit einer Sicherheitsleistung ist außerdem eine Vorsprache des Gastes/der Gäste bei der Ausländerbehörde nach erfolgter Einreise erforderlich.

4. Weitere Angaben

Neben den unter Ziff. 2 aufgeführten Unterlagen sind folgende **Angaben/Unterlagen** notwendig:

- ggf. die Einkommensnachweise (siehe unter 2.) der zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Familienangehörigen
- Personalausweis oder Reisepass des **Einladenden**
- persönliche Daten aller **Gäste** (Zu- und Vorname, Geburtstag und -ort, Heimatanschrift sowie Seriennummer des Reisepasses)

5. Hinweise

Näheres zu Umfang und Dauer der eingegangenen Verpflichtung ist auf dem Zusatzblatt abgedruckt.

Ein Besuchervisum erlaubt die Einreise für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt. Es wird von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung in der Regel als sogenanntes „Schengen-Visum“ ausgestellt. Nach der Einreise ist die Verlängerung eines solchen „Schengen-Visums“ grundsätzlich **nicht** möglich.

Deshalb sollten sich Gastgeber und Gast über Beginn und Dauer des Besuchs verständigen und der Gast bei der Beantragung und Entgegennahme seines Visums darauf achten, dass er von der deutschen Auslandsvertretung das seinem Aufenthaltswitzweck und seiner Aufenthaltsdauer entsprechende Visum erhält.

Da auch Ihre Unterschrift beglaubigt werden muss, ist Ihr **persönliches Erscheinen** bei der Ausländerbehörde zwingend erforderlich (Landratsamt Nürnberger Land, EG, Zimmer 41 / 42).

Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 7.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 7.30 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in	Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Gastes	Zimmer	Telefon/E-Mail
Frau Zogel	A – C	41	09123 950 6290 j.zogel@nuernberger-land.de
Herr Strobel	M – T	41	09123 950 6291 t.strobel@nuernberger-land.de
Frau Helmke	D – L und U – Z	42	09123 950 6289 k.helmke@nuernberger-land.de

Bitte beachten Sie, dass Anträge für Verpflichtungserklärungen **nur bis 30 Minuten** vor Ende der Sprechzeiten angenommen werden können. Nutzen Sie generell die Möglichkeiten zu einer Terminvereinbarung.

Die **Gebühr** für die Ausstellung beträgt **29,00 EUR** je Verpflichtungserklärung.

Zusatzblatt

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen ist deshalb der Abschluss einer Krankenversicherung erforderlich.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist ein Rücktritt der bzw. des Einladers von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle vom Verpflichtungsgeber gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Dabei ist zu beachten, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Unrichtige und unvollständige Angaben können strafbar sein (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung ist bei der Auslandsvertretung abzugeben. Es sollte somit vor der Antragstellung eine Kopie gefertigt werden.